



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9
10179 Berlin

Nur per E-Mail: zentrale@brak.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-212

TELEFAX (0228) 997799-550

E-MAIL ref2@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Dr. Lars Mammen

INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 11.11.2009

GESCHÄFTSZ. II-231 II#0928

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

Heute schon diskutiert?

Das neue Datenschutzforum
www.datenschutzforum.bund.de

BETREFF **Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer vom Juli 2009 (Nr. 21/2009)**

HIER Zur Frage, ob ein Rechtsanwalt gegenüber den Finanzbehörden die Namen der Mandanten, für die er
Fremdgeld vereinnahmt hat, angeben darf

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Blick auf Ihre Stellungnahme zu der Frage, ob bei steuerlichen Betriebsprüfungen in
Rechtsanwaltskanzleien die Namen von Mandanten offenbart werden dürfen (Nr. 21/2009),
haben sich Petenten an mich gewandt. Ich wurde um datenschutzrechtliche Bewertung der
Rechtsauffassung der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) gebeten, dass ein stillschweigen-
des Einverständnis des Mandanten mit der Bekanntgabe seines Namens gegenüber den Fi-
nanzbehörden zu unterstellen sei, wenn der Mandant dem Rechtsanwalt eine Geldempfangs-
vollmacht erteilt hat und der Rechtsanwalt aufgrund dieser Vollmacht Fremdgelder für den
Mandanten einzieht.

In Anlehnung an die Grundsätze der Rechtsprechung zur anwaltlichen Schweigepflicht im
Zusammenhang mit der steuerlichen Geltendmachung von Bewirtungskosten (vgl. z.B. BFH,
Urteil vom 26.2.2004 – IV R 50/01) sind die in der Stellungnahme vorgebrachten Gründe, die
für das stillschweigende Einverständnis des Mandanten mit der Offenbarung seines Namens
gegenüber den Finanzbehörden sprechen, nachvollziehbar. Rechtsfolge dieses unterstellten
Einverständnisses ist, dass eine Verschwiegenheitsverpflichtung des Rechtsanwalts mit Blick



SEITE 2 VON 2

auf die Namen der Mandanten, von denen er Fremdgelder angenommen hat, nicht besteht. Gibt der Rechtsanwalt den Namen der Mandanten gegenüber der Finanzverwaltung an, handelt es sich somit auch nicht mehr um eine „unbefugte“ Offenbarung von anvertrauten Privatgeheimnissen nach § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB.

Vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung der anwaltlichen Schweigepflicht und der Rechtsfolgen, die mit dem (unterstellten) Einverständnis des Mandanten bei der Erteilung einer Geldempfangsvollmacht für Fremdgeld verbunden sind, rege ich eine datenschutzfreundlichere Gestaltung der entsprechenden Geldempfangsvollmachten an.

Ich würde es begrüßen, wenn die BRAK im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirkt, dass in Mustern für entsprechende Geldempfangsvollmachten der Hinweis aufgenommen wird, dass der Rechtsanwalt gegenüber der Finanzverwaltung den Mandanten namentlich benennen kann, wenn er aufgrund dieser Vollmacht Fremdgelder für den Mandanten einzieht. Dadurch würde der Mandant besser darüber informiert, dass der Rechtsanwalt seinen Namen gegenüber der Finanzverwaltung offenbaren kann, wenn dieser eine Geldempfangsvollmacht für Fremdgelder erhalten hat.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht empfiehlt sich ein ausdrücklicher Hinweis auf diese Rechtsfolge gegenüber dem Mandanten, da die (zulässige) Offenbarung des Namens des Mandanten eine Ausnahme von dem allgemeinen Vertrauen in die Verschwiegenheit der Rechtsanwälte darstellt. Der Hinweis bereits in der Geldempfangsvollmacht dient dazu, dass sich der Mandant dessen bewusst wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Dr. Lars Mammen